



# Rahmenkonzept und Auswahlverfahren der Gemeinde Schernfeld zu Freiflächen PV Anlagen

Beschlussstand

23. Mai 2022

# Rahmenkonzept FreiflächenPV Anlagen

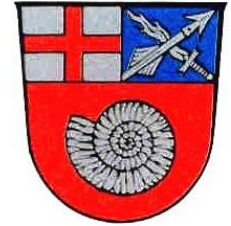


Die Gemeinde Schernfeld hat in den Gemeinderatssitzungen vom 22. März 2022 sowie vom 23. Mai 2022 ein gemeindliches Rahmenkonzept zur Errichtung von Freiflächen Fotovoltaik Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Schernfeld beschlossen.

Zudem wurde in diesen Sitzungen auch ein Auswahl- und Bewertungsverfahren für Freiflächen PV Anlagen (FFPVA) beschlossen.

Im Folgenden werden beide Konzepte im Detail vorgestellt.

# Ausgangslage



Angesichts des fortschreitenden Klimawandels auf der gesamten Erde sowie dem beschlossenen Ausstieg Deutschlands aus fossilen oder atomaren Energieträgern und der Zielsetzung der Bundesregierung bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu sein, benötigt es den weiteren Ausbau von Erneuerbaren Energien.

In der Gemeinde Schernfeld werden derzeit mit fünf bestehenden Windkraftanlagen, einer großen FreiflächenPV Anlage mit ca 25 ha sowie vielen PV Dachanlagen bereits große Mengen an erneuerbaren Energien erzeugt. Zudem wird in unserer ländlich geprägten Gemeinde oftmals mit Holz als nachwachsendem Rohstoff geheizt.

Dennoch wird diese Menge künftig nicht mehr ausreichen, um den gesamten Primärenergiebedarf der Gemeinde sowie den notwendigen Anteil für gesamt Deutschland zu erzeugen.

Seit 2018 beschäftigt sich der Gemeinderat daher bereits mit der Idee eines Rahmenkonzeptes für einen geordneten Zubau von Freiflächen PV Anlagen auf Gemeindegebiet.

# Beschlusslage



Im April 2019 wurde vom beauftragen Fachbüro LARS Consult, Memmingen, ein Solarleitplan vorgelegt, der nach dem Ausschlussprinzip Flächen ermittelte, auf denen prinzipiell FFPVA möglich wären. Es wurden aber noch keine Beschlüsse im Gemeinderat gefasst. Nach der Neubildung des Gemeinderats in 2020 hat sich der neu eingerichtete Energie- und Verkehrsausschuss mit der Thematik erneut befasst. Vor allem die Kriterien „Sichtbarkeit“ und „Bodenqualität“ sowie eine maximale Ausbaufäche wurden intensiv diskutiert und schließlich in den Sitzungen vom 22. März 2022 und 23. Mai 2022 dem Gemeinderat vorgelegt.

Am 22. März 2022 hat der Gemeinderat einen positiven Grundsatzbeschluss zum weiteren Ausbau von FFPVA in der Gemeinde Schernfeld gefasst, die möglichen Flächen festgelegt (angelehnt an den Solarleitplan von 2019) sowie die maximale Ausbaufäche in der Gemeinde auf 2% der Gemeindefläche beschränkt. Darin spiegelt sich das Ergebnis der intensiven Abwägung verschiedener Interessen wie „Erhaltung des Landschaftsbildes“, „notwendige landwirtschaftliche Flächen zur Lebensmittelerzeugung“, „Flächen zur Energieerzeugung“ und „Beeinträchtigung durch Sichtbarkeiten oder besondere Nähe zu FFPVA“.

Am 26. April 2022 wurde zu dem Thema eine Bürgerinformation abgehalten bei der das gesamte Vorhaben vorgestellt und diskutiert wurde. Anregungen von Bürgern wurden daraufhin in der Gesamtkonzept eingearbeitet.

Dieses Gesamtkonzept aus Rahmenbedingungen sowie Auswahlverfahren wurde dem Gemeinderat am 23. Mai 2022 vorgelegt und wie nachfolgend beschrieben beschlossen.

# Anwendung der Kriterien



Interessenten, die auf dem Gebiet der Gemeinde Schernfeld ein FFPVA errichten wollen, müssen im Rahmen des Auswahlprozesses gegenüber dem Gemeinderat nachvollziehbar darlegen, wie sie die Rahmenbedingungen einhalten werden. Einen formellen Rahmen oder standardisierte Unterlagen gibt die Gemeinde dafür nicht vor.

Erst wenn das Auswahlverfahren für eine Anlage durchlaufen wurde mit einem positiven Ausgang, kann der Gemeinderat die für die Bauleitplanung notwendigen Aufstellungsbeschlüsse fassen. Einen Anspruch darauf gibt es ausdrücklich nicht.

Zudem gibt es auch keine Garantie auf einen positiven Ausgang der Bauleitplanung. Auch hier gibt es keinerlei (Rechts-)anspruch.

# Rahmenkonzept - Grundsätze



- (1) Zur Regulierung des Flächenbedarfs für unterschiedliche Nutzungen wird die maximale Ausbaufäche für FreiflächenPV Anlagen in der Gemeinde auf 2% der Gemeindefläche festgelegt. Das sind 104,5 Hektar.
- (2) Da bereits 25,5 ha mit einer bestehenden FFPVA belegt sind, sind weitere 79 ha Zubau möglich
- (3) Die hier maßgebliche Fläche ist die im jeweiligen Bebauungsplan ausgewiesene „Umgrifffläche“.
- (4) Eine Bauleitplanung für einzelne Vorhaben wird nur begonnen, wenn sich der Anlagenbetreiber bzw. Antragssteller im Vorfeld zu finanziellen Beteiligungen der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verpflichtet (z.B. Abgabe eines bindenden Angebots auf Abschluss eines Vertrags gem § 6 EEG zur Zahlung von 0,2 ct/kWh/a; Zahlungen im Rahmen eines Gestattungsvertrags für Leitungen im öffentlichen Grund; Übernahme der Kosten für die Bauleitplanung; Gewerbesteuer zu 100% in der Gemeinde; Rückbaubürgschaft; etc).
- (5) Die nachfolgenden Kriterien müssen alle erfüllt werden, mit den beim einzelnen Kriterium möglichen Ausnahmen.
- (6) Grundsätzlich kann der Gemeinderat jederzeit die Kriterien durch Beschluss ändern oder beim Aufstellen einer Bauleitplanung davon abweichen.

# Rahmenkonzept - Flächenkriterien

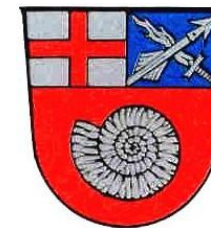


## 1. Flächen für FreiflächenPV Anlagen müssen grundsätzlich folgende Kriterien erfüllen:

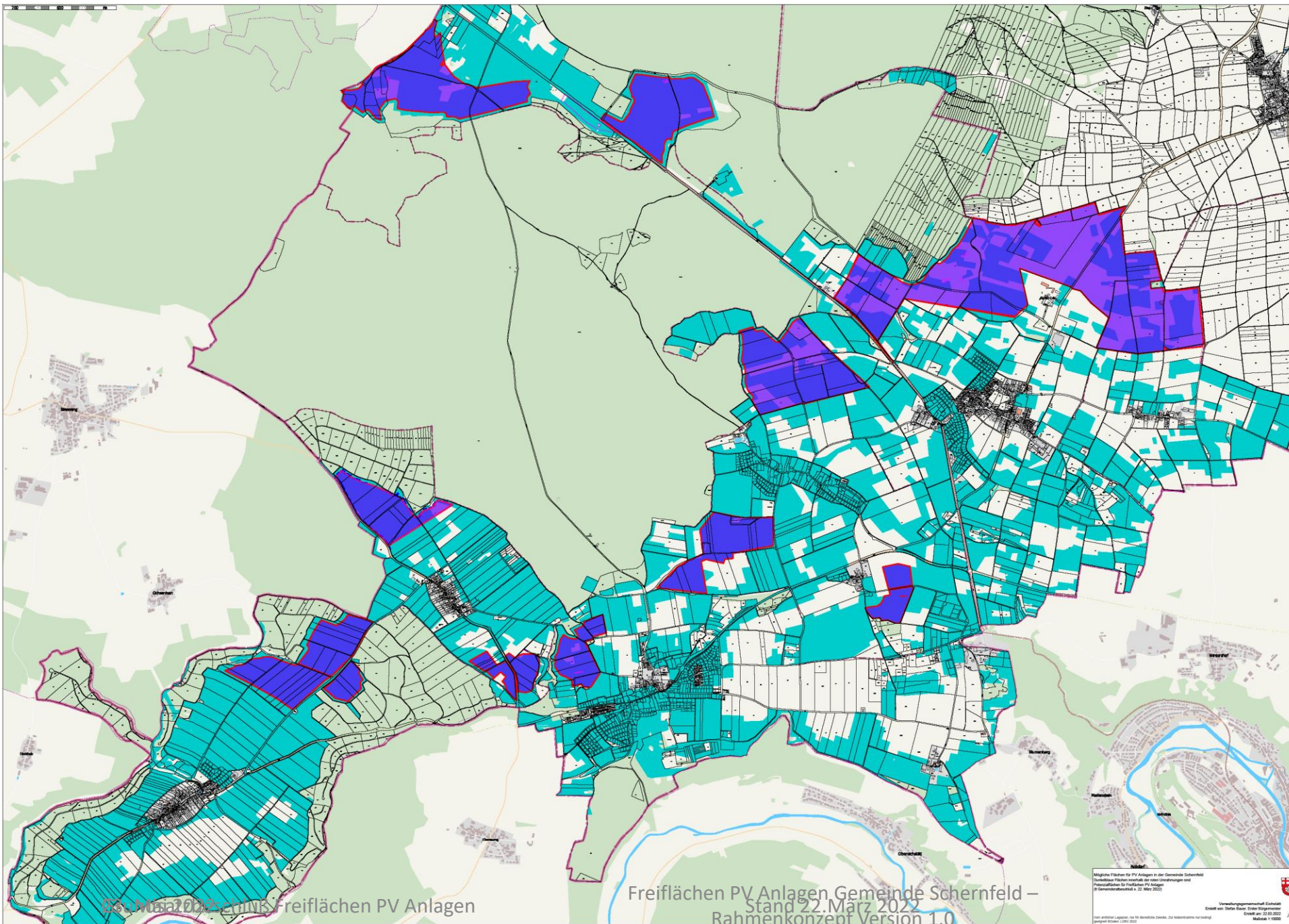
- i. Flächen müssen in landwirtschaftlich benachteiligtem Gebiet liegen  
(ist aktuell für die gesamte Gemeinde Schernfeld gegeben)
- ii. Kein Wald
- iii. Keine Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete oder Sondergebiete
- iv. Keine Bundes-, Staats-, Kreis- oder Gemeindestraßen; keine notwendigen Feldwege
- v. Kein FFH, Vogelschutz- oder Landschaftsschutzgebiet
- vi. keine Naturdenkmäler, Ökoflächen oder Biotop- oder Flächen des Biotopschutzprogrammes
- vii. keine Vorranggebiete für Bodenschätze (solange nicht vollständig ausgebeutet)
- viii. mind 30 m Abstand zum Wald
- ix. mind 100 m Abstand zur Wohnbebauung
- x. keine Gebiete mit hoher oder weitreichender Einsehbarkeit. Dieses Kriterium basiert auf den Empfehlungen aus dem LARS Konzept und wurde durch Ortsbegehungen des Verkehrs- und Energieausschusses verfeinert.
- xi. Flächen müssen überwiegend (mehr als 95%) eine Ackerkennzahl von kleiner 50 haben

(Kriterien sind in nachfolgender Karte dargestellt)





Dunkelblaue Flächen  
in den roten  
Umrandungen erfüllen  
die vorgenannten  
Kriterien





# Rahmenkonzept- Anlagenkriterien



2. FreiflächenPV Anlagen müssen grundsätzlich folgende Kriterien erfüllen:

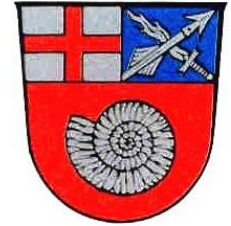
Nr	Kriterium	
2.1	Grundflächenzahl	GRZ max. 0,7
2.2	Max Anlagenhöhe	3,5 m
2.3	Eingrünung der Anlage (um den Zaun)	Regionaltypische Eingrünung (enggepflanzte Hecke mit Büschen/Bäumen etc,) und mit min 3 m Breite und Höhe (abgesichert durch Bürgschaften)
2.4	Raumordnungsverfahren	Darf nicht notwendig sein
2.5	Max. Größe der einzelnen Anlage (in ha Umgriff des B-Plans)	30 ha (in begründeten Einzelfällen kann abgewichen werden)
2.6	Innerhalb eines Gebietes von 1 km Durchmesser max. ha von Anlagen	Ca. 30 ha (in begründeten Einzelfällen kann abgewichen werden)
2.7	Zaungestaltung	Abstand zum Boden min. 20 cm, max. Höhe 2 m
2.8	Module	Blendarm, Mindestabstand Modulunterkante zu Boden 80cm
2.9	Bebauung, Eingriffe in Natur	Rückstandloser Rückbau zugesichert (finanziell abgesichert durch Bürgschaft)
2.10	Bürgerbeteiligung	Muss möglich sein bei Investorenprojekten (=verpachtete Flächen)

# Auswahlverfahren - Grundsätze



- Da eine Obergrenze von 104,5 ha eingeführt wurde, ist ein Auswahlverfahren notwendig.
- Die Vergabe der zusätzlichen 79 ha Fläche soll in mindestens 2 Chargen erfolgen:
  - Bis zu ca. 61 ha im Jahr 2022 (also ca. 80% der weiteren Flächen)
  - Restliche Flächen im Jahr 2023 (oder später, je nach Bedarf)
- Grundsätzlich wird jeder Antrag auf Start eines Bauleitverfahrens vor einem Aufstellungsbeschluss nach diesem Auswahlverfahren bewertet.
- Das Durchlaufen des Auswahlverfahren stellt keinen Anspruch auf einen Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat dar.
- Der Start eines Bauleitverfahrens (mit Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats) gibt keine Garantie auf einen positiven Satzungsbeschluss.
- Jeder Antragsteller muss die anfallenden Kosten für das Bauleitverfahren (Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungsplan) im rechtlich zulässigen Rahmen tragen (Planungskosten, Gutachten, anteilige Verwaltungskosten etc.).
- Grundsätzlich wird jeder Auswahlpunkt einzeln betrachtet, nach den eingereichten Unterlagen und persönlicher Vorstellung des Antragsstellers im Gremium.
- „Muss“ Kriterien nach dem Rahmenkonzept müssen eingehalten werden (Ausnahmefälle nur in den ausgewiesenen speziellen Einzelfällen möglich).

# Auswahlverfahren - Bewertung



- Jede Kategorie wird anhand der Kriterien bewertet und erhält eine qualitative Aussage (angelehnt an Schulnoten 1- 5): sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft.
- Aus allen Kategorien wird eine Gesamtnote gebildet. Jeder Punkt ist gleichgewichtet. Es muss eine Mindestnote erreicht werden.
- Die Bewertung wird vom Energie- und Verkehrsausschuss und zwei externen Experten (Herrn Bernd Weber - Vorsitzender Energiebeirat Landkreis Eichstätt und Herrn Garnhartner - oder ein anderer Vertreter von C.A.R.M.E.N. e.V.) durchgeführt. Dieses Gremium schlägt dem Gemeinderat vor. Entschieden wird durch Gemeinderatsbeschluss.
- Übersteigen die eingegangenen Bewerbungen die festgelegte Flächenobergrenze wird die Reihenfolge festgelegt durch die Bewertungsendnote. Während der Bewertungsphase durch das Gremium sind Nachbesserungen und eventuelle Nachforderungen möglich und erlaubt.
- **Bewerbungsschluss** der ersten Charge 2022 für die Einreichung der Anträge bei der Gemeinde Schernfeld, Gundekarstraße 7a, 85072 Eichstätt ist am **Freitag, 8.7.2022 um 12 Uhr.**
- **Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt!**

# Auswahlverfahren- Qualitätskategorien



Freiflächen PV Anlagen werden nach diesen Kriterien bewertet (Seite 1 von 2)

Kategorie	Inhalte und Kriterien	Maßstab der Bewertung (Beispiele)
Planungsreife	Eingereichte Unterlagen sollen die wesentlichen Punkte umfassen (Lagen, Umfang, Zustimmung der Flächeneigentümer, Anordnung der Module, Einpassung in Landschaft, Eingrünung, Ökoausgleich, Einspeisung, Investoren-struktur, Zusicherung der finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG)	Je detaillierter, umso besser; frühzeitige Einbindung von relevanten Stellen z.B. über Vorgespräche; Erfahrung des Planers
Einpassung in Landschaft	Eingrünung, Anordnung der Module und Abschnitte, Wegeführung, geplante Überbauung (GRZ)	Breite und Art der Hecken/Eingrünungen, Einpassung in Topologie, Einsehbarkeit von außen, Abstände der Module, Höhen, Wildkorridore
Ökologischer Wert nach Bau	Schaffung von Ökoausgleich, Schaffung von unterschiedlichen Lebensräumen, Nachhaltigkeit der gesamten Maßnahme	Möglichst geringer bestehender Ökowert (z. B. kein Ökolandbau), hochwertige Lebensräume, möglichst geringe Eingriffe in die Natur (z.B. Art der Verankerung, Art des Zauns etc.)
Ökologischer Wert vor Bau	Ertragskennzahlen des Bodens, Art der Nutzung	Je geringer umso besser, Umso hochwertiger (z. B. Ökolandbau) umso schlechter



# Auswahlverfahren- Qualitätskategorien



Freiflächen PV Anlagen werden nach diesen Kriterien bewertet (Seite 2 von 2):

Kategorie	Inhalte und Kriterien	Maßstab der Bewertung (Beispiele)
Nutzung der Flächen	Art und Umfang von Doppelnutzung Bewirtschaftungskonzept	Möglichst hohe Nutzung der Fläche, Agri PV Möglichkeit geprüft, Unterschiedliche Nutzungen, Vorverträge mit lokalen Bauern etc.
Regionale Wertschöpfung	Eigentümerstruktur, Investorenstruktur, Gesellschaftssitz, Partner (z. B. zur Bewirtschaftung, Bau, Planung), Beteiligungsmöglichkeiten	Eigenflächen besser als verpachtete Flächen, Je regionaler umso besser, umso umfassendere Beteiligungen möglich umso besser, Gesellschaftssitz in der Gemeinde
Einspeisekonzept	Wo wird eingespeist? Leitungsverlegung	Je weniger Eingriff umso besser, je kürzer die Leitungen umso besser, Zusagen von N-ergie
Innovationen	Sonderkriterium: da kann man die Gesamtnote verbessern, wenn eine besondere Innovation geplant wird (z. B. wirtschaftlicher Speicher)	Einzelbetrachtung notwendig!

# Zeitplan 2022



- 26. April Bürgerinfo
- Danach Ausschusssitzung zur Nachbearbeitung und Finalisierung der beiden Konzepte
- Entscheidung dazu am 23. Mai in der GR Sitzung
- Danach Veröffentlichung der Unterlagen
- Bewerbungsfrist: Eingang bis 8. Juli 2022, 12 Uhr
- **Danach** Sichtung und Bewertung durch Ausschuss
- Danach Entscheidungen im Gemeinderat (evtl. Sondersitzung) und erste Aufstellungsbeschlüsse möglich (Zieltermin hier ist Sep/Okt 22)